

AMTSSBLATT

DER STADT
BAMBERG



SONDERAUSGABE

26. September 2023



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz
im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

- Das Befahren der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug (30 Meter stromabwärts und 50 Meter stromaufwärts) mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) wird in der Zeit vom **01.10.2023 bis 31.12.2023** unter Beschränkung des Gemeingebrauchs **untersagt**. **Nicht vom Befahrungsverbot betroffen** ist der hiermit für das Befahren zugelassene **Korridor** mit einer lichten Weite von ca. 5,0 m und einer lichten Höhe von ca. 3,0 m (**vgl. Anlage**) sowie die **Zuführung zu diesem Korridor**.
- Im Falle eines Ein- bzw. Ausstiegs sind die im **Lageplan dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen (vgl. Anlage)** zu nutzen.
- Treten innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums **kurzfristig Sicherheitsgefahren** auf (z. B. aufgrund von Witterungsbedingungen, veränderten Strömungsverhältnissen oder Bautätigkeiten), ist die Befahrung (auch) des zugelassenen Korridors **vollständig untersagt**; einer entsprechenden **Verbotsbeschilderung** vor Ort ist Folge zu leisten.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michelsberg

10, 96049 Bamberg, Zimmer 024 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Bamberg.

- Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).
- Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**
- Der Zugang zur Slipstelle auf Höhe der Liegewiese (s. Ziffer 3 der Anlage) ist über einen Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer möglich. Für eine Zufahrt kann in begründeten Ausnahmefällen die vorhandene Schrankenanlage auf Nachfrage bei der Flussmeisterstelle geöffnet werden.
- Die Allgemeinverfügung vom 23.08.2023 zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug ab dem 01.09.2023 gilt bis zum 30.09.2023 und tritt zum 01.10.2023 außer Kraft.
- Weitere erforderliche Sperrungen im Jahr 2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt planbar und werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

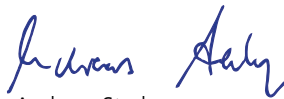
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.

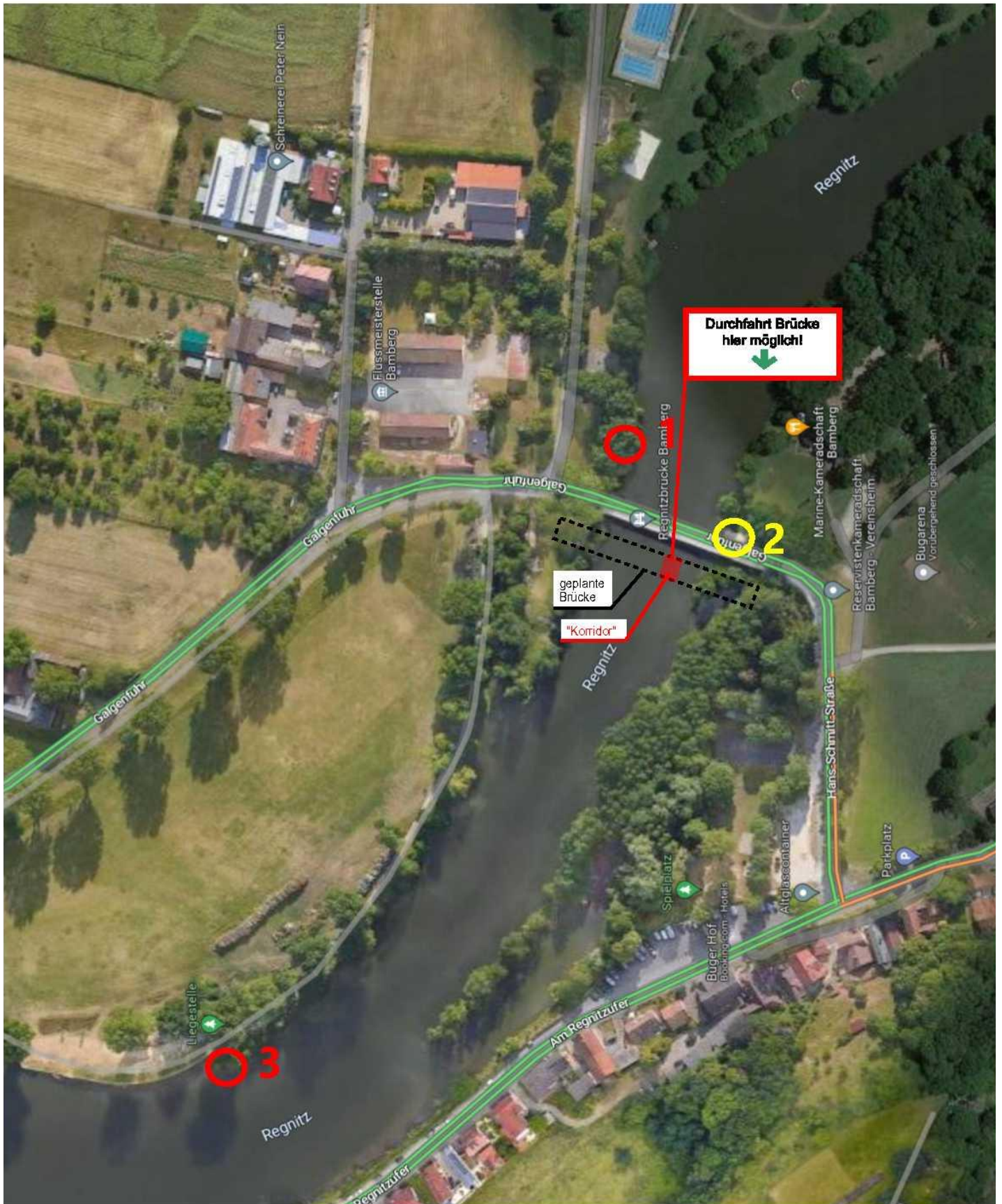
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 25.09.2023
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister



Anlage 1: Lageplan Ein- und Ausstiegsstellen / „Korridor“

1. vorhanden Anlege- bzw. Ausstiegsstelle (Oberstrom)
2. vorhandene Slipstelle (Oberstrom), auf Höhe der Marinekameradschaft - **Notausstieg**
3. bestehende Slipstelle (Unterstrom)